

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN GLAUSER DANIEL / HRDAVOS (nachfolgend DG)

1.0 Allgemeine Bedingungen für den Verleih von Temporärem Personal

1.1 Die Geschäftsbedingungen basieren auf den Grundlagen des AVG und den jeweiligen vom Bundesrat für allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträgen, nachfolgend „GAV“. Sofern der Kunde einem allgemeinverbindlichen GAV untersteht, verpflichtet er sich, DG diese Tatsache, wenn möglich vor dem Abschluss der Verleihvertrags, spätestens jedoch bei Erhalt des Verleihvertrages bekannt zu geben und zudem DG über die im GAV enthaltenen Bestimmungen betreffend Lohn und Arbeitszeiten in Kenntnis zu setzen. Erfolgt eine solche Information nicht, wird davon ausgegangen, dass der Kunde keinem GAV untersteht. Unterlässt der Kunde diese Informationen obwohl er dem GAV untersteht und wird die DG vom temporären Mitarbeiter aufgrund der Differenzen zum GAV belangt, so wird der dem Mitarbeiter zustehende Differenzbetrag zuzüglich der sich aus dem Verleihvertrag und dem Arbeitsvertrag ergebende Marge zugunsten DG dem Kunden belastet. Diese allgemeinen Bedingungen sind integrierter Bestandteil des Verleihvertrages. Sie treten mit jedem Vertragsabschluss automatisch in Kraft und gelten während der Dauer des Einsatzes des temporären Mitarbeiters beim Kunden.

1.2 Der Kunde anerkennt die allgemeinen Bedingungen als verbindlich. Ist er damit nicht einverstanden, hat er dies unverzüglich schriftlich, spätestens aber innerhalb der ersten 10 Tage mitzuteilen. In diesem Fall wird der Einsatz des temporären Mitarbeiters unter Einhaltung der gesetzlich vorgeschriebenen Kündigungsfrist beendet. Ohne schriftliche Mitteilung des Kunden innert 10 Tagen gelten die vorliegenden Bedingungen als akzeptiert. Des Weiteren akzeptiert der Kunde durch die Unterschrift auf dem ersten unterschriebenen Arbeitsrapport die hier vorliegenden Bedingungen.

2.0 Vertragsverhältnisse

2.1 Das unseren Kunden von uns zur Verfügung gestellte temporäre Personal wurde sorgfältig geprüft und den gestellten Anforderungen entsprechend ausgewählt. Unser temporärer Mitarbeiter ist durch einen Arbeitsvertrag an DG gebunden und steht in keinem vertraglichen Verhältnis mit unseren Kunden.

2.2 Stundentarif, Spesen, Schichtzulagen, sonstige Zulagen, Beginn und Dauer des Einsatzes werden im Voraus telefonisch vereinbart und mit einem Verleihvertrag schriftlich bestätigt. Jegliche Vereinbarungen zwischen dem Kunden und dem Kundenberater von DG bedürfen der Schriftform. Vereinbarungen, die nicht schriftlich und vor Vertragsbeginn im Verleihvertrag festgehalten wurden, gelten als ungültig und nichtig. Diese Abmachungen gelten jeweils nur für die Dauer des vereinbarten Einsatzes.

2.3 Der temporäre Mitarbeiter ist verpflichtet, sich den Bedürfnissen des Kunden anzupassen, dessen Arbeitszeit, Betriebsordnung und Gepflogenheiten anzuerkennen und zu befolgen. Er hat seine Arbeit nach bestem beruflichem Können sorgfältig und pflichtbewusst auszuführen. Er anerkennt seine Schweigepflicht gegenüber Drittpersonen. Der Kunde verpflichtet sich seinerseits, die zur Arbeit erforderlichen Geräte, Materialien und Maschinen zur Verfügung zu stellen und zu sicherzustellen, dass diese von unserem temporären Mitarbeiter richtig gehandhabt werden.

2.4 Ausserdem verpflichtet sich der Kunde, alle Massnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit des temporären Mitarbeiters zu treffen und sich an die, der Tätigkeit entsprechenden, gesetzlichen Vorschriften zu halten. Er muss dafür Sorge tragen, dass unser temporärer Mitarbeiter die besonderen Sicherheitsvorschriften kennt und auch einhält. Die Einsatzfirma ist verpflichtet und hat dafür Sorge zu tragen, dass der temporäre Mitarbeiter nur in den Bereichen eingesetzt wird, für die er die entsprechenden Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt und in denen er ausgebildet ist. Der Kunde bestätigt durch seine Unterschrift auf dem Verleihvertrag oder dem ersten unterschriebenen Arbeitsrapport, über die entsprechenden Kenntnisse und Fähigkeiten durch die DG informiert worden zu sein. Weicht der tatsächliche Einsatz von den ursprünglichen Vereinbarungen, die im Verleihvertrag unter „Einsatz als...“ festgehalten sind ab, so lehnt die DG jegliche Haftung aus Sorgfaltspflichtverletzung, Unfall und Krankheit sowie für Sach- und Personenschaden ab. Die DG ist in jedem Fall sofort davon in Kenntnis zu setzen.

2.5 Ist der temporäre Mitarbeiter den Anforderungen unseres Kunden wider Erwarten nicht gewachsen, steht diesem das Recht auf Rückweisung ohne Verrechnung innert den ersten vier Arbeitsstunden zu, wobei wir uns sofort um eine Ersatzkraft bemühen werden, hierbei sind aber die jeweiligen Umstände in besonderem Maße zu berücksichtigen.

2.6 Wird der Verleihvertrag ohne Rückmeldung innert 10 Tagen ab Vertragsdatum nicht unterschrieben retourniert, gilt der Vertragsinhalt als akzeptiert. Die Inhalte des Verleihvertrages gelten auch durch den ersten vom Kunden unterschriebenen Arbeitsrapport als akzeptiert.

3.0 Rapportwesen

3.1 Aufgrund des vom Kunden unterzeichneten Arbeitsrapportes, den unser temporärer Mitarbeiter täglich oder nach Wunsch wöchentlich vorlegt, zahlen wir das Salär direkt unserem temporären Mitarbeiter aus und berechnen dem Kunden wöchentlich die ausgewiesenen Arbeitsstunden. Durch die Unterschrift des Kunden bezeugt dieser die Richtigkeit der ausgewiesenen Arbeitsstunden auf dem Rapport und haftet vollumfänglich und selbst für die rapportierten Stunden. Die Rechnung ist sofort fällig. Verzug tritt 15 Tage nach Erhalt der Rechnung ein. Mit Ablauf dieser Frist können Verzugszinsen in üblicher Höhe geltend gemacht werden. Im Inkassofall gilt ein Verzugszins von 12% als vereinbart.

3.2 Im vereinbarten Stundentarif sind alle Personalnebenkosten, das Feriengeld und die Feiertagsentschädigung enthalten. Im Stundentarif nicht enthalten sind Transport-, Übernachtungs-, Mittags- und Kilometerspesen, sowie andere Spesen. Ebenfalls nicht im Stundentarif enthalten sind alle Arten von Schicht und Gefahrenzulagen, Überstunden und alle sonstigen vom GAV vorgeschriebenen Zulagen.

3.3 Überstunden dürfen nur nach vorangehender Absprache zwischen dem Kunden und DG geleistet werden. Sie werden mit einem Zuschlag von 25% bzw. 50% (Sonn- und Feiertage 100%) fakturiert, wenn nichts anderes im GAV vereinbart wird. Der Kunde akzeptiert, dass im Personalverleih die Überstundenregelungen und Mehrarbeitszeiten nicht nach Jahressollstunden abgerechnet werden darf, sondern nur auf die wöchentlichen Höchstarbeitszeiten, die sich nach dem jeweiligen GAV richten.

4.0 Haftung

4.1 Der temporäre Mitarbeiter unterliegt den Weisungen des Kunden, er untersteht seiner Aufsicht und Verantwortung sowie dessen Sorgfaltspflicht. DG lehnt jegliche Haftung für Schäden ab, die durch einen temporären Mitarbeiter verursacht werden. Ebenfalls wird keine Haftung für Unfälle oder Krankheiten mit Verletzung oder Todesfolge übernommen, wenn die Sorgfaltspflicht verletzt wurde. Die Sorgfaltspflicht obliegt dem Kunden (Einsatzfirma). In diesem Fall muss die jeweilige Betriebs-Haftpflichtversicherung, Unfall- oder Krankenversicherung des Kunden oder allenfalls die Privat-Haftpflichtversicherung, Unfall oder Krankenversicherung des temporären Mitarbeiters für den Schadensfall eintreten. Bei Streitigkeiten gelten die Bestimmungen des schweizerischen Rechts. Der Gerichtsstand ist der Ausstellungsort des Verleihvertrages.

5.0 Kündigungsfristen

5.1 Für unbefristete Einsätze gelten folgende Kündigungsfristen: während der ersten drei Monate ununterbrochener Anstellung mindestens zwei Tage, vom vierten bis zum sechsten Monat ununterbrochener Anstellung mindestens sieben Tage, ab dem siebten Monat ununterbrochener Anstellung einen Monat.

6.0 Try & Hire und Feststellen

6.1 Der temporäre Mitarbeiter kann nach Beendigung des Einsatzes in den Betrieb des Kunden übertreten, falls er mindestens 540 Arbeitsstunden ohne Unterbrechung bei der Einsatzfirma gearbeitet hat. Falls der Einsatz weniger als 540 Arbeitsstunden gedauert hat, und weniger als sechs Monate zurückliegt, schuldet der Kunde DG eine Entschädigung. Die Entschädigung berechnet sich auf Basis des voraussichtlichen Bruttogewinns für einen Einsatz von drei Monaten, abzüglich des Bruttogewinnanteils aus dem bereits geleisteten Entgelt. Für Festanstellungen (Dauerstellen) bestehen separate AVG's und Konditionen. Diese können unter www.hrdavos.ch oder direkt bei ihrem Kundenberater bezogen werden.

7.0 Datenschutz

7.1 Alle dem Kunden zur Verfügung gestellten Unterlagen und Personaldossiers bleiben bis zum Zeitpunkt einer Anstellung des Bewerbers beim Kunden Eigentum von DG. Der Kunde verpflichtet sich, alle Angaben über BewerberInnen streng vertraulich zu behandeln. Diese Unterlagen dürfen weder Drittpersonen zugänglich gemacht werden, noch direkt oder indirekt verwertet werden.